

beschlossen am: 02.07.2019
veröffentlicht am: 02.08.2019
In Kraft am: 03.08.2019

Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019, in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Oschersleben (Bode)“. Die Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben Günthersdorf, *Stadt* Hadmersleben, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandsleben, Peseckendorf und Schermcke führen diesen Namen jeweils mit dem Zusatz Ortsteil Alikendorf, Ortsteil Altbrandsleben, Ortsteil Ampfurth, Ortsteil Andersleben, Ortsteil Beckendorf, Ortsteil Neindorf, Ortsteil Emmeringen, Ortsteil Groß Germersleben, Ortsteil Günthersdorf, Ortsteil *Stadt* Hadmersleben, Ortsteil Hordorf, Ortsteil Hornhausen, Ortsteil Jakobsberg, Ortsteil Jakobsberg Siedlung, Ortsteil Kleinalsleben, Ortsteil Klein Oschersleben, Ortsteil Neubrandsleben, Ortsteil Peseckendorf und Ortsteil Schermcke als Ortsteilnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oschersleben (Bode) zeigt gespalten von rot und silber vorn zwei schräg gekreuzte silberne Schlüssel mit dem Bart nach oben und nach außen, hinten auf grünem Dreieck drei grüne Schilfstengel mit schwarzen Kolben.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Oschersleben (Bode)“.
- (3) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 994 nachgewiesen.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“, „Zweiter“ bzw. „Dritter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse des Stadtrates

- (1) Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten ab der Besoldungsgruppe A12 - A16, B 1 - B 11 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (ab Entgeltgruppe 11) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- (2) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (3) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (7) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.
- (8) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über unbewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € übersteigt.
- (9) Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über bewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
- Kultur- und Sozialausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus acht Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als dessen Vorsitzender. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss und der Kultur- und Sozialausschuss bestehen aus zehn Stadträten. Ihnen sitzt jeweils ein ehrenamtliches Ratsmitglied vor.
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter

für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 50.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500,00 Euro und 1.500,00 Euro liegt,

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA deren Wert zwischen 25.000,01 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
2. die vorbereitenden Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von:
 - städtebaulichen Entwicklungskonzepten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB;
 - Bebauungspläne gem. § 8 BauGB, § 12 sowie § 13a BauGB,
 - Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB
 - Satzungen gem. § 85 BauO LSA (örtliche Bauvorschriften)

Folgende Beschlüsse sind davon betroffen:

- Beschlüsse über die Aufstellung (Einleitung des Verfahrens)
 - Beschlüsse zur Billigung der Entwürfe und deren öffentlichen Auslegung
 - Beschlüsse über die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen,
 - Beschlüsse über Ausnahmen und Befreiungen gemäß BauGB von Festsetzungen der
 - Bebauungspläne oder Satzungen
 - Beschlüsse über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB
3. Beschlussfassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB sowie gem. §§ 123 ff BauGB, die im Zusammenhang mit der Erschließung stehen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet abschließend über:

die Zuschüsse und die Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ab einem Wert von 1.000,00 €

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angele-

genheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, den Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes (bis A 11) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 bis 10 TVöD,)
3. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,
8. Entscheidung über Zuschüsse und Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Wert von 1.000,00 €, Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über unbewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
9. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über bewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
10. Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf seinen Vorschlag eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohner Versammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 17 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt.

1. Ortschaft Alikendorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Alikendorf mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Alikendorf.

2. Ortschaft Altbrandsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Altbrandsleben mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Altbrandsleben.

3. Ortschaft Ampfurth

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Ampfurth mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Ampfurth.

4. Ortschaft Beckendorf-Neindorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Beckendorf-Neindorf mit dem Gebiet der am 01.03.2002 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Beckendorf mit den Ortsteilen Beckendorf und Neindorf.

5. Ortschaft Groß Germersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Groß Germersleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Groß Germersleben.

6. Ortschaft Stadt Hadmersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft *Stadt* Hadmersleben mit dem Gebiet der zum 01.09.2010 durch das GemNeuglGBK vom 08. Juli 2010 gesetzlich in die Stadt Oschersleben (Bode) zugeordneten *Stadt* Hadmersleben.

7. Ortschaft Hordorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hordorf mit dem Gebiet der am 01.01.1999 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Hordorf.

8. Ortschaft Hornhausen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hornhausen mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Hornhausen.

9. Ortschaft Kleinalsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Kleinalsleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Kleinalsleben.

10. Ortschaft Klein Oschersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Klein Oschersleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Klein Oschersleben mit dem Ortsteil Bahnhof.

11. Ortschaft Peseckendorf (Ortsteil Peseckendorf mit Neubau)

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Peseckendorf mit dem Gebiet der am 01.01.2010 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf mit dem Ortsteil Neubau.

12. Ortschaft Schermcke

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schermcke mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Schermcke.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Ortschaftsräte werden in folgender Stärke gebildet:

- | | |
|---|--------------|
| - in Ortschaften mit nicht mehr als 500 Einwohnern | 5 Mitglieder |
| - in Ortschaften mit nicht mehr als 1000 Einwohnern | 7 Mitglieder |
| - in Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern | 9 Mitglieder |

§ 15

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen kürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen
- Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

- Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt,
- Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 handelt, bis zu einem Wert von 2.500,00 € im Einzelfall.
- Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
- Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften der Ortschaft.

§ 16

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Beckendorf- Neindorf, Groß Germersleben, Stadt Hadmersleben, Hornhausen, Hordorf, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Peseckendorf, Schermcke sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
- (2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen zu stellen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) erscheint.
- (2) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen und Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung **während der öffentlichen Sprechzeiten** bei der Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude in Oschersleben (Bode), Markt 1 oder im Dienstgebäude Oschersleben (Bode), Peseckendorfer Weg 3, ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.oscherslebenbode.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit in der Stadt Oschersleben (Bode), Verwaltungsgebäude Peseckendorfer Weg 3, Zi. 26 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Oschersleben (Bode) sowie seiner Ausschüsse erfolgen in der „Oschersleber - Volksstimme“.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt für den
- Ortschaftsrat Stadt Hadmersleben durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles „Am Stadtberg“ und „Breiteweg 35“
 - Ortschaftsrat Hornhausen durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles „Straße der Einheit 56“ und „Wulferstedter Str. 13“
 - Ortschaftsrat Hordorf durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „Am Eichplatz“
 - Ortschaftsrat Beckendorf durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles Beckendorf „Straße der Freundschaft 33“ sowie im Schaukasten des Ortsteiles Neindorf „Hauptstraße 5“
 - Ortschaftsrat Klein Oschersleben durch Aushang in den Schaukästen „Neue Straße.“ und „Bahnhof Hadmersleben“
 - Ortschaftsrat Groß Germersleben durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles „Lange Straße –Bushaltestelle“ und „Lange Straße Siedlung – Bushaltestelle“
 - Ortschaftsrat Alikendorf durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „Vor dem Tore 2“
 - Ortschaftsrat Kleinalsleben durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „Zum Anger 13“
 - Ortschaftsrat Ampfurth durch Aushang im Schaukasten Bushaltestelle „Alte Schermcker Straße“
 - Ortschaftsrat Schermcke durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „Bachstraße 5“- Ortschaftsrat Peseckendorf durch Aushang in den Schaukästen des Ortsteiles „Bushaltestelle“ und Neubau „Ampfurther Weg“ (Bushaltestelle)
 - Ortschaftsrat Altbrandsleben durch Aushang im Schaukasten des Ortsteiles „An der Schmiedebreite 7“

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VII. ABSCHNITT

HAUSHALTSWIRTSCHAFT § 18

- (1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 103 (2) Ziff. 1 KVG LSA gilt ein Betrag von über 2.v.H. des jeweiligen Teilhaushaltes.
- (2) Als erheblicher Umfang im Sinne des § 103 (2) Ziff. 2 KVG LSA gilt ein Betrag von 1,5 v.H. des Gesamthaushaltes.
- (3) Als geringfügige Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 103 (3) Ziff. 1 KVG LSA gilt ein Betrag bis zu 125.000,00 €.
- (4) Nach § 4 Absatz 4 Satz 2 der GemHVO Doppik wird die Wertgrenze für einzeln darzustellende Investitionen in den Teilplänen in den Bereichen Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge und Maschinen auf 100.000 € festgelegt.

VIII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 02.07.2014, 1. Änderung vom 10.12.2014, 2. Änderung vom 16.12.2015 und die 3. Änderung vom 04.05.2017 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 08.07.2019


Kanngießner
Bürgermeister



Die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA wurde durch den Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 18.07.2019 erteilt.